

§ 16 GDozPO (Bayern) — Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

Gebärdensprachdozenten-Prüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Nach Abschluss der theoretischen Prüfungen setzt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jede theoretische Teilprüfung fest. Vom praktischen Teil der Prüfung und vom Kolloquium ist ausgeschlossen, wer in einer theoretischen Teilprüfung die Note 6 oder in zwei theoretischen Teilprüfungen die Note 5 oder in einer Teilprüfung die Note 5 und in den beiden anderen Teilprüfungen die Note 4 erhalten hat. Nach Abschluss der praktischen Prüfungen und dem Kolloquium setzt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die praktischen Prüfungen und das Kolloquium fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Lehrprobe mindestens mit Note 4 und das Kolloquium mindestens mit Note 5 bewertet wurden.

Zitiervorschlag: § 16 GDozPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDozPO/16>